

TIJDSCRIFT

VAN HET

NEDERLANDSCH GENOOTSCHAP

VOOR

MUNT- EN PENNINGKUNDE

ONDER DE ZINSPREUK

„Concordia res parvae crescunt“

TE

AMSTERDAM



3^o Jaargang — 1^o Aflevering

AMSTERDAM

G. THEOD. BOM EN ZOON

1895

Die Münzen der Herrschaft Anholt.

Bei der Beschreibung der Münzen dieser Herrschaft hat Herr VAN DER CHIJS 1) eine kurze geschichtliche Uebersicht gegeben, ohne indessen die Frage bestimmt entscheiden zu können, ob Anholt Geldern untergeben gewesen, oder immer nur ein vom Kaiser und Reich dependirendes Reichslehn war.

Obgleich es mehrere Gründe giebt, welche zu Gunsten Gelderns beigebracht werden können, habe ich nicht solche entscheidenden Beweise finden können, dass ich es wagen sollte mich über diese Streitfrage auszusprechen.

Wo wir JOHANN und STEPHAN VAN SULEN (ZUIJLEN) in einer Urkunde des Jahres 1295 (NIJHOFF 2) n^o. 47) als Untherthanen (*famulos*)

1) VAN DER CHIJS. *De muntten der voormalige Heeren en Steden van Gelderland.*

2) NIJHOFF. *Gedenkwaaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland.*

des Grafen von Geldern erwähnt finden, wie auch dass STEPHAN im Jahre 1316 (NIJHOFF n°. 168) Zeuge des Grafen ist; dass er als Zeuge die Heirathsvertrag von REINALD II von Geldern und ALIONORA von England mit unterzeichnet, 1331 (NIJHOFF n°. 252); dass er im Jahre 1331 (LACOMBLET 1) n°. 257) und 1333, (NIJHOFF n°. 268) für den Grafen Bürgschaft leistet; dass EDUARD von Geldern dem DIETRICH VAN SULEN Schadenersatz verspricht, 1353 (NIJHOFF n°. 59); dass STEPHAN VAN SULEN Zeuge ist bei der Heirath EDUARD'S mit CATHARINA von Bayern, 1368 (NIJHOFF n°. 161, 162); dass STEPHAN und FRIEDRICH, Zeuge des Herzogs WILHELM von Geldern sind, 1390 (NIJHOFF n°. 146); dass GISBERT VON BRONCKHORST, Herr von Batenburg und Anholt, Zeuge ist des Herzogs von Geldern, 1411 (NIJHOFF n°. 328); dass er zuerst den Bund zwischen den Edelleuten und Städten Gelderns zeichnet, 1418 (NIJHOFF n°. 374); dass im Jahre 1419 der Herzog von Geldern ihn bittet und ihm befiehlt den Bund zwischen ihm und dem Herzog JOHANN von Bayern zu zeichnen, (NIJHOFF n°. 385); dass er in den Jahren 1425, 1427 und 1428 als Mitglied des Raths der sechzehn von Geldern erwähnt wird, (NIJHOFF n°. 31, 49, 50,

1) LACOMBLET. *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins.*

54, 55 und 62); (nach unsrer Meinung eine Angelegenheit von sehr grosser Bedeutung denn es lässt sich doch schwerlich erklären, dass jemand dessen Interessen so gar nichts mit denen des Herzogthums gemein haben, eins der wichtigsten Aemter verwaltet.) Sehen wir, dass DIETRICH, Herr von Batenburg und Anholt, gleichfalls als Rath von Geldern das Bündniss zwischen dem Herzog von Geldern und dem Herzog von Jülich besiegelt, 1436 (NIJHOFF n°. 155); dass er im nämlichen Jahr als einer der ersten bei dem Bündniss zwischen den Edelleuten und Städten von Geldern genannt wird; dass 1437 Richter und Schöppen von Anholt, bezeugen Kenntniss genommen zu haben von einer Urkunde (NIJHOFF n°. 170) wobei der Herzog von Geldern, DIETRICH von Batenburg und Anholt, zum Drost von Maas und Waal ernennt, und dass diese Urkunde echt und unbeschädigt sei, (wozu dieses Zeugniss wenn Anholt nichts mit Geldern zu schaffen hätte? man erbittet doch nicht von Fremden den Beweis der Echtheit solcher Stücke); dass im Jahre 1438 der Herzog von Geldern ihm erlaubt, die Verbrecher aus dem Lande zwischen Maas und Waal auf dem Schloss einzusperrern, (Urkunde gleichfalls von Richtern und Schöppen von Anholt für echt erkannt) u. s. w. u. s. w.; so halten wir den Zweifel, ob die Herrschaft

Anholt nicht etwa zu Geldern gehört habe, wenigstens für erlaubt.

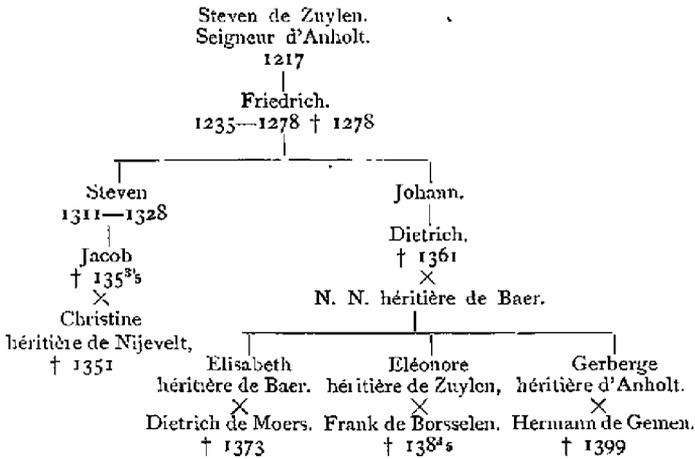
Allein wie schon gesagt, es ist nicht unser Zweck, dieser Frage weiter nachzuforschen, aber lediglich alle uns bis jetzt bekannten Münzen Anholts zu veröffentlichen, weil seit der Herausgabe der Arbeit des Herrn VAN DER CHIJS wieder einige dieser Münzen zu Tage gefordert sind.

Dieser vorzügliche Gelehrte erwähnt in erster Linie einen Doppelgroschen (*Botdrager*) von STEPHAN VAN SULEN und sagt, „er lebte im J. 1372“ macht aber keine Meldung des FRIEDRICH, seines Bruders, der gleichfalls in der Urkunde des Jahres 1390 genannt wird.

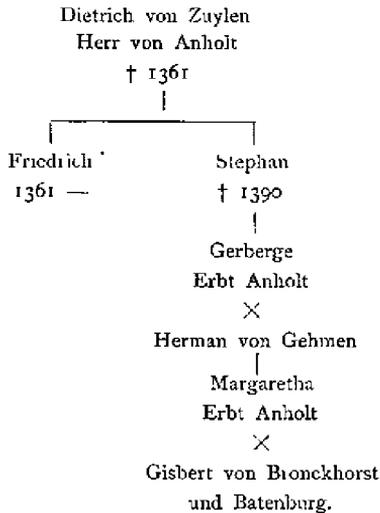
Der Güte des Herrn Kammer-Assessor DIESFELD, (Archivar des fürstlich Salm-Salm'schen Haus-Archivs in Anholt) verdanken wir die Kenntniss einiger Urkunden, in welchen diese beiden Brüder gleichfalls erwähnt werden. Ehe wir diese aber mittheilen, glauben wir eine kleine Uebersicht über die Stammtafel des Geschlechts VAN SULEN geben zu müssen.

In den Stammtafeln des Herrn STOKVIS 1) findet man die Reihenfolge dieses Geschlechts folgender weise:

1) STOKVIS. *Manuel d'histoire, de généalogie et de chronologie etc.*



Herr STOKVIS ist, wie man sieht, der Meinung, Dietrich sei ohne männliche Nachkommen gestorben, was aber nicht stimmt mit GROTE 1)

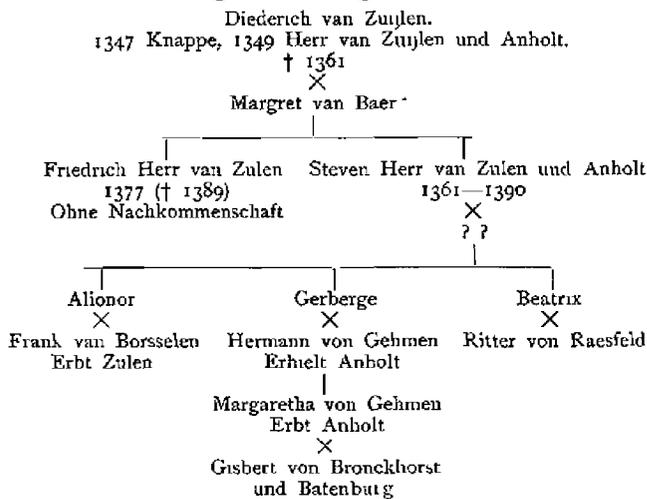


1) GROTE. *Monastrien*. 9 Band.

Freilich erwähnt dieser Gelehrte nur DIE-TRICH † 1361, allein er behauptet dass DIETRICH zwei Sohne gehabt habe, d. h. FRIEDRICH und STEPHAN, die aber beide ohne männliche Erben gestorben seien.

Indem Herr STOKVIS uns anzeigt, dass DIE-TRICH drei Tochter hatte, macht Herr GROTE bloss Meldung der GERBERGE; beide stimmen aber darin überein, dass die GERBERGE nach dem Tod ihres Vaters Anholt erbt und mit HERMANN VON GEHMEN vermählt war und dass die Herrschaft Anholt durch diese Ehe später an das Haus BRONCKHORST-BATENBURG gekommen ist.

Auch Herr DIESFELD hatte die Güte, uns diese Reihenfolge anzuzeigen:



Es giebt aber in den Stammtafeln des Herrn STOKVIS einige Punkte womit wir nicht einverstanden sind.

Es heisst dort, dass STEPHAN und JOHANN Söhne des FRIEDRICH gewesen sind, was aber nicht stimmt mit TADEMA 1) der behauptet JOHANN sei der aelteste Sohn des STEPHAN und habe i. J. 1339 JUSTINA VON BERG ('s Heerenberg), Schwester von ADAM VON BERG, geheirathet. Wir glauben daher, dass dieser STEPHAN, den wir bis in das Jahre 1333 antreffen, wohl der Sohn des FRIEDRICH † 1278, aber *nicht* der Bruder, sondern der Vater des JOHANN gewesen sei.

Auch sagt TADAMA (l. c.) dass JOHANN wenigstens ohne *männliche* Nachkommen gestorben ist, daher kann er also nicht der Vater des DIETRICH gewesen sein, was auch noch daraus hervorgeht, dass wir DIETRICH schon im Jahre 1349 2) als Herr von Anholt antreffen, was schwerlich überein zu bringen ist, wenn man bedenkt, dass JOHANN erst im Jahre 1339 heirathete.

Wenn also JOHANN der *aelteste Sohn* STEPHAN'S war so erfolgt daraus, dass er wenigstens

1) MR. R. W. TADEMA. *Verslag over het oude Grafelijk-Bergsche Archief te 's Heerenberg.*

2) P. O. VAN DER CHIJS. *De munten der voormalige Heeren en Steden van Gelderland, blz. 131.*

einen Bruder gehabt haben muss, und glauben wir, dass dieser Bruder der DIETRICH sei.

Weiter heisst es, der DIETRICH sei ohne männliche Nachkommen gestorben, allein aus der Stammtafel von GROTE und der Aufgabe des Herrn DIESFELD haben wir gesehen dass er zwei Söhne gehabt hat: FRIEDRICH und STEPHAN, welche auch in verschiedenen Urkunden von 1368—1390 erwähnt werden, und dass STEPHAN wirklich ein Sohn des DIETRICH war, beweist die Urkunde vom Jahre 1360 1), wo STEPHAN als *Sohn* des DIETRICH, diese Urkunde mit siegelt.

Es bleibt aber noch eine Frage zu entscheiden übrig d.h. welcher dieser Brüder war der älteste, der FRIEDRICH oder der STEPHAN?

GROTE meint, es soll der FRIEDRICH gewesen sein; auch Herr DIESFELD war anfangs dieser Meinung.

Die Thatsache aber, dass STEPHAN im Jahre 1369 zuerst als Jüngling (Knappe) von Sulen und im nämlichen Jahr schon als Herr von Sulen und Anholt genannt wird, während FRIEDRICH dagegen in allen bekannten Urkunden nur Knappe heisst, hat ihn überzeugt, dass FRIEDRICH der jüngere Bruder war, um so mehr weil er noch in einer Urkunde vom Jahre 1390

1) LACOMBLET. *Urkundenbuch, u. s. w. Theil III No. 605.*

erst nach STEPHAN genannt wird. Auch zwei Münzen von FRIEDRICH, welche wir unten beschreiben werden, scheinen diese Frage in gleicher Weise zu entscheiden, denn wo STEPHAN „Dominus de Sulen et Anholt“ angedeutet wird, nennt FRIEDRICH sich bloss „Friedrich de Sulen“.

Haben wir schon gesehen, dass STEPHAN von Sulen .1) im Jahre 1368 erwähnt wird und mit seinem Bruder gleichfalls im Jahre 1390 Zeuge des Herzog's von Geldern ist, die Gute des Herrn DIESFELD gestattet uns noch folgende Urkunden beizubringen, worin Meldung des STEPHAN und des FRIEDRICH gethan wird.

Regesten von im Archiv der Herrschaft Anholt befindlichen Urkunden.

1369 Januar 2.

Ingelbrecht Sobbe van den Grjndberghe verspricht Steven Herrn van Zulen, Knappe, und seinen Erben Urphede, 1369 des naesten daghes na jaers daeghe.

1369 October 24.

Steven Here van Zulen ende van Anholt „als een recht Zakwalt“ verspricht „Ulande, Wernets dochter van Lynnepe“ Martini über ein Jahr 200 Marc Brabander Penninghe zahlen zu wollen.

1369 des nesten wonsedaghes na sunte Severinus dach des helighen Bijsscops en Confessaers.

1) NIJHOFF. *Gedenkwaaardigheden uit de geschiedenis van Gelder land*
Dl. II No. 161, 162.

1370 November 29.

„Mechteld van Gelre... Grevijne van Cleve ende Vrouwe in den Lande van Mechelen“ spricht Steven van Zulen, Knappe, und alle die mit ihm im Felde waren, von Brüchten und Schaden frei.

1370 op Sent Andries Avent.

1374 Juni 24.

Anstausch eigenhöriger Leute zwischen Ghiselbert von Bronckhorst, Herrn zu Borkulo, und Vrederick, Herrn van Zulen, Knappe.

1374 up den heijlighen dach sunte Johannes.

1374 September 28.

Friedrich Herr van Zulen, Knappe, Diederich van Wisch und Andere bekennen dem Johann Duffeler 200 gute alte Schilde zu verschulden und versprechen dieselben Martini über ein Jahr zu Emmerick auf St. Martins Münster hof oder zu Kalkar in der Kirche abzutragen.

1374 op sunte Michaels avont des heijlighen Engels.

1377 Juni 24.

Geret Meckinck erklart, dass Friedrich Herr van Zulen, Knappe, befugt sein soll, das ihm verpfandete Gut Meckinck für 100 gute alte Gulden Schilde und 50 Malder Roggen binnen 4 Jahren wieder einzulösen.

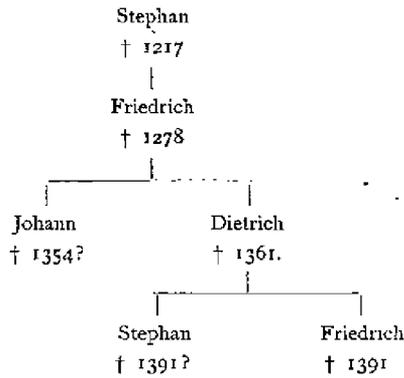
Datum Anno domini mille^o CCC^o septuage^o septimo ipso die beati Johann. nativit. bapt.

1378 Mai 13.

Friedrich Herr van Zulen, Knappe, bekennt, an Johann Bastert van Zulen verschiedene Ländereien im Kirchspiel Millingen und in Wassevelde in den Kerspel tho Bredenijsel verkauft zu haben.

1378 up sunte Servaes dagh.

Nach allem was oben gesagt worden ist, glauben wir, die Reihenfolge der Herren von Anholt aus dem Geschlecht Zuijlen sei vermutlich folgende:



Wir meinten eine mehr genaue Uebersicht über die Stammtafeln dieses Geschlechts geben zu müssen, um die Münzen da nach anzureihen.

Johann † 1354?

Nº. 1 H. S. Kopfchen nach Links in einem Perlenkreise.

† IOEH SVOLEOVHSE ·

R. S. Langes bis an den beperlten Rand sich fortsetzendes Kreuz, einen Perlenkranz durchschneidend.

SIT — ROE — HVI — OOO

Denar. Gr 1) 0.420 Meine Sammlung. T. IV nr. 1.

Es ist nur unter dem grössten Vorbehalt, dass wir diesen Denar dem JOHANN beilegen, die Umschriften sind aber so verwirrt, dass daraus schwerlich ein richtiger Satz zu machen

1) Gr. — Grammen.

ist; allein steht fest, dass der Herr, der ihn prägen liess, JOHANN genannt war.

Auch zwei andre Exemplare haben solche verwirrten Umschriften, das eine, in der Sammlung des Herrn FREDZESS, hat:

H. S. * IOEH SVLLIOVGE

R. S. EVH—SOE—RVS—DOI

und das andre, beschrieben in dem Aufsatz „*Münzfund bei Rheine an der Ems vom Jahre 1853, Nr. 193.*“

H. S. * IOEH SVLLIOVEE

R. S. FVH—SOE—RVS—DOS

Dieses SVOLE, SVLLO und SVLLI nun scheint mir auf Sulen zu deuten.

Wie bekannt, haben nicht allein JOHANN und WILHELM, Grafen von Holland und REINALD II und III, Herzoge von Geldern, diesen Typus benützt, sondern er ist auch von verschiedenen weniger vornehmen Herren nachgeahmt worden, z. b. ARNOLD von LOOS 1280—1327, REINALD II von Coevorden 1324—1347, JOHANN von Kuinre 1328—1331, ADAM von Berg ('s Heerenberg) 1331—1354, WILHELM von Horn 1345—1358, DIETRICH von Cranenburg 1349—1354, und andere, alle Zeitgenossen von JOHANN von Sulen.

Stephan 1360—1391.

Nr. 2. H. S. Stadtzeichen.

STEPHANVS DOM : SVLIENSIS

R. S. MONETA ANOLTENSIS

Diese Turnose ist auch in der *Revue Belge* vom Jahre 1848 s. 314 beschrieben worden und dort irrigerweise der Herrschaft Zuijlen in der Provinz Utrecht zugelegt, da sie aber in Anholt geprägt wurde, kann von dieser Herrschaft wohl nicht die Rede sein.

Wir glauben auch, dass die Beschreibung nicht vollständig sei und dass auf der Hauptseite wohl ein Lilienrand und auf der Rückseite eine Doppelumschrift vorkommen wird.

Leider aber haben wir das Stück nicht auffindig machen können, sonst hätten wir diesen Zweifel gehoben. Dass es aber diesem STEPHAN angehört, ist wohl ohne Bedenken anzunehmen, da beinahe alle seine Nachbarn aus diesem Zeitraum, Turnosen haben prägen lassen.

Wir glauben diese Münze sei älter als die folgende, weil STEPHAN sich hier bloss Herr von Sulen nennt.

Nr. 3. H. S. In einer Einfassung von fünfzehn Bogen ein sitzender, mit einem Helm geschmückten Löwe.

STEPHANVS DOMIN : SVLIENSIS : I :
ANOLTEN.

R. S. Blumenkreuz mit Doppelumschrift.

Inneres: * MONETA * ANOLTENSIS.

Æusseres: † BEHELDICVS : QVI : VEHIT :
IH : HOMINE : DOMINI.

Doppel Groschen oder Botdrager. Gr. 3.018. T. IV Nr. 3.
Königliches Kabinet im Haag.

Van der Chijs T. VIII.

Friedrich 1361?—1391?

Nº. 4. H. S. Der Herr in ganzer Figur, in der Rechten das Schwert und mit der Linken auf das Wappen von Sulen gestützt.

VREDERICVS — DE : SVLEN — :

R. S. Blumenkreuz.

‡ MONEA : NOVX : DE : ADOLP

Groschen nach Clevischer Typus. Gr. 1.840. T IV Nr. 4.
Meine Sammlung.

Das einzige Exemplar dieser merkwürdigen Münze wurde im Jahre 1889 bei Arnheim nebst mehreren Grosschen dieses Typus des Grafen ADOLF IV von Cleve gefunden.

Weiter enthielt dieser kleine Fund einige geldrische, 's heerenbergische und holländische Münzen.

Nº. 5. H. S. Quadrirtes Wappen, 1 und 4 doppeltgeschwänzter Löwe, nach Links, 2 und 3 einfach geschwänzter Löwe nach Links.

.. R — x EDE o — RIC

R.S. Blumenkreuz.

‡ MONE ... NOVX : AD

Sterling. Gr. 1.012. T V nr. 5.
 Königliches Kabinet im Haag.
Revue Belge 1873 T. XV nr. 13.

Wie oben gesagt, kam die Herrschaft Anholt beim Aussterben der männlichen Linie des Hauses Sulen, durch die Vermählung von MARGARETHA von Gehmen, Erbin von Anholt, mit GISBERT von Bronckhorst an das Haus Bronckhorst, aus welchem Geschlecht wir folgende Herren von Anholt antreffen.

Gisbert I 1408—1432.

Dietrich I 1432—1451.

Gisbert II 1451—1473.

Jacob I 1473—1516. Verliert Anholt 1512.

Gisbert III 1516—1525.

Dietrich II 1525—1581. Bekommt Anholt 1537.

Jacob II 1581—1585.

Dietrich III 1585—1637. Ohne männliche Nachkommen.

Durch seine Tochter MARIA ANNA vermählt mit LEOPOLD PHILIPP KARL, Fürsten von Salm, kam die Herrschaft Anholt an die Fürsten von Salm-Salm, in deren Besitze sie sich noch jetzt befindet.

Gisbert I 1408—1432.

Wie thätig sich dieser Herr im Nachahmen der Münzen andrer Fürsten und Herren bewiesen hat, zeigen uns die Münzen seiner Regie-

rung. Nicht bloss ahmte er dabei WILHELM und REINALD IV von Geldern, FRIEDRICH und WILHELM von Berg ('sHeerenberg) nach, sondern auch die Holländischen und Aachener Typen.

Folgt man den Typen genau so sind die Münzen ziemlich leicht chronologisch an einander zu reihen, denn es ist selbstverständlich, dass diejenigen, welche mit denen der meist benachbarten Länder übereinstimmen, schneller nachgeahmt werden konnten, als solche von viel weiter entfernten Ländern, welche gewiss erst viel später in Anholt ihren Einzug hielten.

Aus diesem Grunde haben wir uns erlaubt, die von Herrn VAN DER CHIJS gewählte Anordnung etwas zu ändern und die von ihm publicirten Münzen, so wie einige später aufgefundenen Stücke, folgender weise anzureihen.

N^o. 6 H.S. Zwei Löwen zusammen einen beferderten Helm haltend.

GISEBERTVS DE BATTENBOG

R.S. Kreuz, in jedem Winkel ein Lowe.

MONET·X·NOVT·DE·X·ENOLT

Halb Groschen Gr. 0.750 T V nr. 6.

Königliches Kabinet im Haag und meine Sammlung.

Van der Chijs T. VIII nr. 3.

N^o. 6^a Variätät der vorhergehenden Münze mit einem doppelten Adlerschild inmitten des Kreuzes auf der R.S.

Königliches Kabinet im Haag Gr. 0.690. T IV nr. 6a.

Typen wie die gleichartigen Münzen von WILHELM, Herzog von Geldern und Jülich 1393—1402.

Nº. 7. H.S. Zwei behelmte Wappen, Batenburg und Bronckhorst.

GISEBERT · DE · BATENBO

R.S. Kreuz, umgeben von vier Lowen, in der Mitte: Doppeladlerschild.

MONETA · NOVA · DE · AENONIA

Halb Groschen. Gr. 0.635 T. IV nr. 7.

Königliches Kabinet im Haag und meine Sammlung.

Van der Chijs T. VIII. nr. 4.

Nachahmung gleicher Münze von REINALD IV von Geldern 1402—1423.

Nº. 8. H.S. Zwei behelmte Wappen, Batenburg und Bronckhorst.

GISEBERT · DE · BATE

R.S. Kreuz, umgeben von: B - A - M - N
✠ MONETA · DE · AENHOVLIT

Viertel Groschen Gr. 0.280 T. IV nr. 8.

Meine Sammlung.

VAN DER CHIJS bildet auf Tafel VIII diese Münze ab, aber ohne Umschriften und legt diese daher irrigerweise Batenburg bei.

Den Typen gemäss meinen wir sie als die Hälfte der vorhergehenden betrachten zukönnen.

Nº. 9 H. S. Unter einem Helm die neben einander gestellten Wappen von Bronckhorst und Batenburg.

✠ GISEBERT · · · · ENBOR

R. S. Kreuz umgeben von zwei Lowen und zwei Doppeladlern.

✠ · · · · · R · ROVA DE · REINOLD

Viertel Groschen. Gr. 0,330 T. IV nr. 9.

Meine Sammlung.

Da diese Typen von REINALD IV und auch von seinem Nachfolger ARNOLD von Egmond benutzt worden sind, lässt sich ziemlich gewiss annehmen, dass sie aus dem letzten Jahre der Regierung REINALD's stammen, wesshalb wir diese Münze der oben beschriebenen haben folgen lassen, um so eher, weil es auch von ADOLF IV von Cleve derartige Münzen giebt, welche von ihm als Herzog, also 1417—1448 geprägt wurden. Auch lässt sich dieser Typus von JOHANN ohne Furcht, 1405—1419; von PHILIPP dem Guten 1419—1467, für Flandern; JOHANN IV 1414—1427 und PHILIPP von Sanct-Pol, 1427—1430 für Brabant; und JOHANN II, 1418—1429, für Namur nachweisen.

DESCHAMPS DE PAS 1) ist der Meinung, dass diese Groschen im Jahre 1416 zuerst geprägt wurden.

Nº. 10 H. S. Stehender Lowe nach Links.

✠ MONE · · · · · ORGERSIS

R. S. Langes Kreuz.

MON — · · · · — ROL — RERS

DESCHAMPS DE PAS. *Essai sur l'histoire monétaire des comtes de Flandre*. p. 58.

Viertel Groschen Gr. 0.600 T. IV m. 10
Meine Sammlung.

Obgleich der Namen des Münzherrn auf dieser Münze fehlt, glauben wir sie ruhig dem Gisbert beilegen zu können, weil dieser Typus von beinahe allen Fürsten und Herren dieses Zeitraums benutzt wurde.

Nº. 11. H. S. Stehender Lowe nach Links

✠ GISEBERT : DEI : BATTENB

R. S. Kurzes Kreuz.

✠ MONETA · NOV · DEI · AN

Billion. T. IV nr. 11.

Van der Chijs T. VIII. nr. 6.

Nº. 11^a. Variätät mit ANHOLM auf der R. S.

Meine Sammlung Gr. 0.200.

Nº. 12. H. S. Schild mit dem Bronckhorster Löwen.

✠ GISEBERT : DEI : BATTENB

R. S. Doppeladlerschild.

✠ MONETA : NOV : DEI : ANH

Billion. T. IV nr. 12.

Van der Chijs T. VIII.

Nº. 12^b. Variätät R. S.

✠ MONETA : NOV : DEI : AN

Meine Sammlung. Gr. 1.022.

VAN DER CHIJS führt diese Münze auf als von GISBERT II geprägt; da wir aber ganz ähnliche Münzen von WILHELM II von Namur, 1491—1418, kennen, ist gewiss die Meinung

des Herrn C. PIOT 1) eine sehr gerechte, dass diese Münze GISEBERT I beizulegen sei.

N^o. 13. H.S. Der gekrönte Herr mit geschultertem Schwert, vor ihm das Wappen mit dem Bronckhorster Löwen.

GISEBERT' — DE · BATTEN

R. S. Eine Rose.

† MONETA · NOVA · DE · TENOLI

Münze. Gr. 0.750. T. V nr. 13.

Meine Sammlung.

Van der Chijs. T. VIII. nr. 2.

Das bei VAN DER CHIJS abgebildete Exemplar war schlecht erhalten, wodurch das Wappen nicht zu sehen war und auch der Kopfschmuck sich nicht erkennen liess.

Derartige Münzen sind auch von JOHANN III von Megen, 1359—1415; WILHELM von 's Heerenberg, 1387—1416; und WILHELM von Limburg, 1397—1449 geprägt worden.

N^o. 14. H.S. In einem Flechtzaun ein nach Links sitzender Löwe, das quadrirte Wappen von Batenburg-Bronckhorst haltend.

GISEBERT : DE : BATTENBORGH : Z · · · ·

R.S. Langes Kreuz, dahinten ein Vierpass umgeben von vier Kleeblättern.

MONETA — · · · · — DE : TEN — HOVLIT

Grosch, gesagt „Hollandsche tuin.“ Gr. 2. 977. T. V. nr. 14.

Meine Sammlung,

Van der Chijs T. VIII. nr. 1.

1) *Revue Belge* 1854 s. 259.

Diese Typen, welche aus dem Henegau stammen, wurden dort von WILHELM IV, 1404—1417; JACOBA von Bayern, 1417—1433 und JOHANN von Brabant, 1418—1427 geprägt und zwar die des WILHELM zuerst im Jahre 1405 1), laut der Munzordnung vom 8^{en} December.

In einer dergleichen Ordnung vom 23^{en} Julius 1406 2) findet man den Wert dieser Groschen schon festgesetzt, woraus sich folgern lässt dass sie bald geprägt worden sind.

No. 15. H. S. Der Heilige in halber Figur, auf den rechten Hand die Kirche und auf der linken die Weltkugel haltend, vor ihm das Wappen mit dem Reichsadler.

S · KTR : GISEB — ERN : DE : BT

R. S. Kreuz. Innere Umschrift:

† MONETA : DE : TERHOI

Aeussere Umschrift:

† ANNO : DOMINI : MILLESIMO : CCC : * * VII

Grosch. Gr. 0.885. T. V nr. 15.

Meine Sammlung, sehr schlecht erhaltenes Exemplar.

Revue Belge 1870. T VII. nr. 4.

No. 16. H.S. Kirche, darunten der Reichsadler.

* GISEBER — N : DE : BT

R. S Kreuz.

† MONETA : DE : TERHO

1). VAN DER CHUJS. *De munten der voormalige graafschappen Holland en Zeeland.* s. 276.

2). *Id.* s. 281.

Viertel Grosch, Gr. 0.618. T. V nr. 16.

Van der Chijs T VIII nr. 5.

No. 16A. Variatät R. S. * MONETA : DE :
ANHOL'.

Viertel Grosch, Gr. 0.420.

Beide im Kon. Kabinet im Haag.

Diese drei Münzen sind getreue Nachahmungen Aachener Münzen dieser Typen, welche man unter mehr abgebildet findet in der *Zeitschrift für Numismatik B II T III.*

Sehen wir, dass im Jahre 1434 der Münzmeister von Batenburg in Deventer 1) als Falschmünzer hingerichtet wurde, so war vielleicht der schlechte Gehalt der vier zuletzt erwähnten Münzen Ursache, dass er seine Stelle als Münzmeister von Batenburg verlor und in Deventer dergleiche Verfälschungen mit dem Leben büßen musste.

Dietrich I 1432—1451.

Unter diesem Herrn ist offenbar wenig gemünzt worden; denn für Anholt sind uns von ihm nur zwei Kupfermünzen bekannt. Auch für Batenburg ist das nämliche der Fall, freilich sind dort Silbermünzen unter seiner Regierung geprägt, aber nur Cromstaerten.

1). *Overijsselschen Almanak voor Oudheid en Letteren 1840. s. 91.*

N^o. 17. H. S. Wappen mit dem Bronckhorster Löwen.

✠ DIRIC' • DE • BRONHORST

R. S. Doppeladlerschild.

✠ MONETA : NOV : DE : PNOLE

Kupfermünze. Gr. 0.600. T. V nr. 17.

Van der Chijs T. XXIII nr. 1.

N^o. 18. H. S. Wappen mit zwei Lowen und zwei Doppeladlern, darüber eine Pflanze.

✠ DIRICVS D—E : BRONK

R. S. Kreuz, im oberen und untern Winkel ein Doppeladler.

✠ MONETA : NOV : DE : PNOLE

Kupfermünze Gr. 0.840. T. V nr. 18.

Kon. Kabinet im Haag.

Van der Chijs T. VIII.

Derartige Münzen wie Nr. 18 wurden gleichfalls von JOHANN von Bayern, Grafen von Holland und von mehreren Herren der Länder an der Maas, geprägt.

Gisbert II 1451—1473.

In den Urkunden NIJHOFF's 1) wird von diesem Herrn häufig Meldung gemacht und es lässt sich annehmen, dass er in hohem Ansehen bei den Herzögen ARNOLD und ADOLF von Geldern stand. Als einer der mächtigsten Herren von Geldern könnte man meinen, dass sich von

1) NIJHOFF. *Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland.* Band IV nr. 278 u. s. w.

ihm auch mehrere Münzen anzeigen liessen, aber im Gegentheil können wir ihm bloss eine Münze beilegen, denn die Kupfermünze oben unter Nr. 12 beschrieben, meinten wir ihm aus den angegebenen Gründen nehmen zu müssen.

N^o. 19. H. S. Lowe, auf der Brust ein Wappenschild (Kreuz; Mittelschild: der Bronckhorster Löwe.)

✠ GISEBERT · DE · BATEENBOERCH

R. S. Durchgehendes Kreuz, umwinkelt von:
B—K—M—E' Umschrift: MONE—M · NOV
—K · DE · K—ENHO

Halb Groschen oder Halber Cromstaert. Gr. 0.973. T. V nr. 19.
Kön. Kabinet im Haag.

Dieser Typus kommt sehr häufig vor und scheint zuerst in Flandern von JOHANN ohne Furcht 1405—1419 geprägt worden zu sein; auch PHILIPP der Gute 1419—1467 hat deren für Flandern und Holland, PHILIPP von Sanct-Pol 1427—1430 für Brabant und Friedrich von Blankenheim 1394—1423 für das Bisthum Utrecht prägen lassen. Sieht man, dass auch WILHELM II von Sombreff, Herr von Reckheim 1400—1475, JOHANN von Wezemaal, Herr von Rummen 1415—1446, WILHELM von 's Heerenberg 1416—1465, DIETRICH von Batenburg 1432—1451 und andre Herren diese Münzen nachgeahmt haben, so kann es uns nicht befremden, dass auch GISBERT von Anholt diesem Beispiele gefolgt hat.

Jacob 1473—1516.

Anfangs finden wir JACOB in mehreren Urkunden 1) als Rath und Freund des Herzogs KARL von Geldern, und im Jahre 1495 sogar als Abgesandter KARLS beim Reichstag in Worms erwähnt, um 1499 änderten sich aber diese Verhältnisse derartig, dass er vielmehr ein Feind des Herzogs wurde und wir ihn im Jahre 1506 als Rath 2) von dem Gegner des KARL antreffen.

Seine Feindschaft war Ursache, dass Anholt im Jahre 1512 auf Befehl des Herzogs KARL belagert eingenommen, und Geldern einverleibt wurde.

Nur die folgende Münze ist uns vom ihm bekannt.

N^o. 20. H.S. Wappenschild, hochgetheilt :
Batenburg-Bronckhorst.

+ ITCOBVS o DE o BRONCKHORST.

R.S. Langes Kreuz, umwinkelt von : π '-h-L- π '.

MONET - π π o Ω O - V o π Ω - h Ω L π

Viertel Grosch. Gr. 0.640. T. V nr. 20.

Meine Sammlung.

Van der Chijs T IX.

Nachahmung gleichartiger Münzen von Geldern und Cleve.

1) NIJHOFF, *Gedenkwaaardigheden n. s. w. Band VI* nr. 105—108

2) *Ibidem* nr. 132.

Gisbert III. 1516—1526.

Obgleich GISEBERT im Jahre 1519 seine confiscirten Güter in der Herrschaft Batenburg wieder zurück bekam 1), wurden aber das Schloss, die Stadt und die Herrschaft Anholt bestimmt ausgeschlossen, und sogar die Bedingung gemacht, dass er und seine Erben für immer auf Anholt verzichten sollten. Daher kann es uns nicht befremden, dass es keine Münzen von ihm giebt.

Dietrich II. 1525—1581.

Bei der Theilung im J. 1525 2) bekam DIETRICH von Bronckhorst und Batenburg, Herr von angen Roen die Herrschaft Anholt, es dauerte aber bis zum Jahre 1536 3) ehe er von KARL, Herzog von Geldern, begnadigt wurde und zum wirklichen Besitz dieser Herrschaft gelangte.

Im Jahre 1538 siegelt er den Vergleich zwischen KARL von Geldern und JOHANN von Cleve mit 4) und bekommt 1557 5) die Güter

1). NIJHOFF. *Gedenkwaardigheden u. s. w. B. VI* 2 nr. 962.

2). *Ibidem* nr. 1355.

3). *Ibidem B. VI* 3 nr. 1912.

4). LACOMBLET. *Urkundenbuch. B. IV. no. 537.*

5). SLICHTENHORST. *Gelderse Geschiedenissen. s. 492.*

in der Velau zurück. Im Jahre 1580 1) entschuldigt er sich beim Landtag von Geldern, nicht erscheinen zu können, da er sehr schwach sei, macht aber die Bemerkung, dass er dem König von Spanien Treue geschworen hat und bei seinem hohen Alter ungern meineidig sein mochte und dass er auch nicht Geldern unterthan sei. In Folge dessen wurden seine Güter und die seines Sohnes im Bezirk Nimegen confiscirt 2) und er selbst im Jahre 1581 3) zum Rebellen erklärt.

Für unseren Zweck sind gewiss die beiden Urkunden, die wir als Beilagen beifügen, sehr wichtig, da sie uns den Beweis für das Münzrecht der Herren von Anholt kennen lernen. Diese Urkunden werden im fürstlichen Archiv zu Anholt aufbewahrt, gleich wie die Stempel einiger Münzen. Der Güte des Herrn DIESFELD verdanken wir die Kenntniss dieser beiden

N^o. 21. H. S. Behelmtes Wappenschild, (geviert: 1 Bronckhorst, 2 Batenburg, 3 Anholt, Baer) neben dem Wappen : 15—73

THEO · A · BRVN · Z · BAT · DNS
· IN · ANHOLT &

-
- 1). G. VAN HASSELT. *Stukken voor de Vaderlandsche historie*. s. 256.
2). *Ibidem*. s. 270.
3). *Ibidem*. s. 330.

R. S. Gekrönter Doppeladler mit dem Reichsapfel auf der Brust

MAXIMIL · ROM · IMP · S · AV ·
P · F · DECRETO

Thaler T. V nr. 21.

Abgebildet nach dem im fürstlichen Salm-Salmschen Archiv zu Anholt vorhandenen Stempel.

(Die Herrschaften Baer und Lathem gelangten im Jahre 1562 durch Kauf in den Besitz des Herrn von Anholt) 1).

Jacob II. 1581—1585.

Von diesem Herrn ist uns sehr wenig bekannt, allein finden wir in einer Urkunde vom 24^{sten} Januar 1582 2) dass die Lehngüter, welche er in Geldern besass, in Folge seiner Feindschaft confiscirt wurden. Auch haben wir weder Münzen noch Münzstempel von ihm ausfindig machen können.

Dietrich III 1585—1637.

Aus der oben schon genannten Beilage wissen wir, dass Kaiser FERDINAND im Jahre 1622 das Münzrecht der Herren von Anholt nach dem Wunsche der Gebrüder JOHANN-JACOB und DIE-

1) STOKVIS. *Manuel d'histoire etc. Chap. X. Tabl. 19.*

2) *Groot Geldersch Placaatboek Th. II s. 11.*

TRICH beständigte; da es aber Thaler vom Jahre 1620 giebt, ist es sehr wohl möglich dass DIE-TRICH bei der Ausübung dieses Rechtes Schwierigkeiten zu bekämpfen hatte, und daher den Kaiser um die Erneuerung dieser Urkunde gebeten hat.

Die Münzen seiner Regierung sind folgende.

Nº. 22. H. S. Das mit vier Helmen gedeckte Wappen (Bronkhorst-Batenburg).

Mittelschild Anholt-Baer.

✚ · TH : CO : D : BRONC : L : BAR :
D : BAT · IN : ANN :

R. S. Gekronter Doppeladler mit Reichsapfel auf der Brust, daneben:

I6 - ZO

FERDINAND · II · D : G : RO : IMP :
SEM : AVG

Thaler. T. VI nr. 22.

Kön. Kabinet im Haag.

Nº 22a. Variätät des vorhergehenden Thalers

H. S. ✚ · TH : CO : D : BRONC : L :
BAR : D : BAT · IN : ANH ·

R. S. FERDINAND · II · D : G : RO ·
IMP : SEM : AVGV

Die Stempel dieser Thaler sind im Archiv zu Anholt.

Nº. 23. H. S. Gekröntes Wappenschild wie vorher.

· TH · CO · D · BRON · L · BAR · D · B ·
I · ANH

R. S. Doppeltadler wie auf dem Thaler aber ohne Jahreszahl.

FERDINAND · II · DG · RO · IMP · S · AV

Halber Thaler. T. VI nr. 23.

Nº. 24. H. S. Dreipass, darin das quadrirte Wappen Bronckhorst-Batenburg, mit dem Mittelschild: Anholt-Baer. Neben das Wappen:

16—20

✠ TH : CO : D : BRONC : L · BA · DBAT · IN ·
ANH

R. S. Getheiltes Wappen: Bronckhorst-Batenburg mit dem Anholter Mittelschild.

Münze (Achtel Thaler?) T. VI nr. 24.

Nº. 24a. Varietat dieser Münze mit:

TH : CO : D : BRONC : L · BR : D · BAT · IN · ANH
(Nur die Hauptseite)

Nº. 25. H. S. In einem Perlenkranz der Bronckhorster Lowe.

✠ T · CO · D · BR · L · BA · D · B · I · A ·

R. S. Reichsapfel darin: 24

FERDI · II · DG · R · I · S

Grosch. T. VI nr. 25.

Die Stempel von 22a bis 25 befinden sich im Archiv. zu Anholt.

Nº. 26. H. S. Das gekrönte Wappen von Bronckhorst, von einem Blätterkranz umgeben.

R. S. Im Blätterkranze, dreizeilig:

CI — VITAS — ANH

Kupfermünze (Dütchen) T. VI nr. 26.

Meine und mehrere Sammlungen.

Verkade 1) T. 210 nr. 4.

N^o. 27. H.S. Wappen wie auf der vorigen Münze.

R. S. Blätterkranz, darin:

·○· - CVS - ANH - ·○·

Dütchen. T. VI. nr. 27.

Mehrere Sammlungen.

Verkade T 210 nr. 5.

27a. Variätät: R.S. ○*○ - CVS - ANH ○*○

Dütchen.

Kön. Kabinet im Haag.

27b. Variätät. H.S. Der Lowe im Wappen nach Rechts.

R.S. Genau wie nr. 27.

Dütchen T nr. 27b.

Meine Sammlung.

27c. H.S. Genau wie nr. 27b.

R.S. Im Blätterkranz: ·*· - CVS - ANH - ·*·

Dütchen.

Meine Sammlung.

Obleich ohne Jahreszahl sind diese Dütchen der Stadt Anholt wohl unter der Regierung DIETRICH's geprägt worden; solches zeigt das sich darauf befindliche Wappen von Bronckhorst genügend an, denn wie wir weiter sehen werden, blasonirte sein Nachfolger, der Fürst von

1) VERKADE. *Muntboek* u. s. w.

Salm, ganz anders. Im Jahre 1616 wurden die Dütchen von Batenburg schon für Billion erklärt und ihr Umlauf verboten, woraus man schliessen darf, dass derartige Münzen auch schon um diese Zeit für Anholt, dass so nahe an Batenburg verwandt war, geprägt worden sind. Die Typen stimmen sogar so sehr überein, dass man annehmen könnte, die Stempel seien vom nämlichen Stempelschneider gefertigt worden.

Leopold-Philipp-Carl 1637—1663.

Beim Aussterben der männlichen Linie des Hauses Bronckhorst-Batenburg in Anholt, kam wie schon gesagt, diese Herrschaft durch Vermählung des LEOPOLD-PHILIPP Carl mit MARIA-ANNA, Tochter des DIETRICH III in den Besitz der Fürsten von Salm.

Diese Fürsten scheinen aber sehr wenig gemünzt zu haben, da von ihnen nur die beiden folgenden Münzen bekannt sind.

Nº. 28. H.S. Stehender Löwe nach Links, ein Schwert und das Anholter Wappen haltend.

MO · NO · AN · AD · LEGEM IMPR ALIS ∴

R.S. Gekröntes, achtfeldiges Wappen auf dem Burgunder Kreuz, zur Seite: 6 · S LE · PH · C CO · SI · RH PRs

Schilling oder Sechsstüber T. VI nr. 28. *Revue Belge* 1863 s. 431.

Nr. 29. H.S. Gekröntes quadrirtes Wappen,
zwischen: I - S

LE · P · C · CO · S R · P · S · LB

R.S. Geöffnetes Fadenkreuz in dessen Mitte eine
vierblättrige Rose.

MON - ARG : - CVS : - AEN:

Stüber. T VI. Nr. 29.

Meine Sammlung.

Revue Belge 1875 T VI nr. 1.

29a. Variätät R.S. MON - ARG : - CVS : - AEN

29b. „ „ MON - ARG - AHN - CVS

29c. „ H.S. LE · P · C · COS · RH · PSLB

29d. „ „ LE · P · C · CO · S · RH · P · S ·

L...5·5·

R.S MON - A... - AN...-...

Diese vier Variätäten im Kön. Kabinet im Haag.

Leiden 1894,

TH. M. ROEST.

BEILAGE.

Wir Ferdinand der ander von Gottes Gnaden Erwählter Romischer Kaijsser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Bohaimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien φ König, Ertzherzog zu ÖsterReich, Herzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steijer, zu Kärnden, zu Crain, zu Luzemburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des Heijligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder Lausnitz, gefürsteter Grave zu Habspurg, zu Tijrol, zu Pfierdt, zu Kijburg, und zu Görtz, Landgrave in Ellsas, Herr auffder Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins φ - φ . Bekennen für unss, und unssere Nachkommen am Reiche öffentlich mitt diessem Brieff, und thuen kund allermäniglich, dass unss die Hoch- und Wohlgeborenen, unssere, und des Reichs Liebe getrewen Johan Jacob und Dietrich gebrudere Graven zu Bronckhorst, Freijherren Von Battenburg, zu Anholdt, in glaubwürdigem schein unterthänigist haben fürbringen lassen ain Freijhait, oder Mintz Privilegium, über Baide Graff- und Herrschafften Battenburg, und Anholdt, so von weiland unsserm geliebten Herrn, und

Vettern, Kaijsser Maximilian dem andern Christmildister gedächtnüss, Irem GrossVatter Dietrichen von Bronckhorst, und Battenburg, Herrn zue Anholdt, aus sondern Kaijsserlichen gnaden mittgethailt, und gegeben worden; welche Freijhait hernach geschrieven stehet, und von wortt zu wortten also lauttet:

Wir Maximilian der ander von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaijsser zu allen Zeitten Merer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Bohaimb, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien, König Ertzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steijer, zu Kärnden, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des Heijligen Romischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, gefürsteter Grave zu Habspurg, zu Tijrol, zu Pfierdt, zu Kijburg, und zu Gortz, Landgrave in Ellsas, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins *q. q.* Bekennen und thuen kund allernigelig mit diessem Brieff demnach Baide Herrschafften Battenburg, und Anholdt, mitt der Herrlichkeiten Hoche und Nieder, und derselben Zuegehörungen, sambt einer freijen Müntz, und anderen mehr stückhen von unss, und dem Heijligen Reiche zu Lehen rhüeren,

und gehen, diesselben auch dem Stammen dero von Bronckhorst, und Battenburg von weiland unssern Vorfahren am Reiche Romischen Kaijsern, und Königen, Insonderhait aber letzlich von unsserm geliebten Herrn, und Vattern Kaijsser Ferdinandten mildseeligister gedächtnüss, den Edlen unssern, und des Reichs Lieben getrewen Dietrichen von Bronckhorst, und Battenburg Herrn zu Roen und Dietrichen von Bronckhorst, und Battenburg Herrn zu Roen Gevettern, nach todtlichem Abgang weilandt Ires Vetteren Gisberdt von Bronckhorst Herrens zu Battenberg zu Lehn verilien worden, alles fernerer Inhalts deren darüber auffgerichteten besigleten Lehen Brieffe: Und sich aber seitd anhero zuegetragen, dass ermeldte Baide Herrschafften mit vorgehender Irer Majest: und L. zulassung von einander gethailt worden, und die berterte Herrschafft Anhold mitt aller derselben Hoch- und gerechtigkeiten an den Edlen unssern, und des Reichs Lieben getrewen Dietrichen von Bronckhorst, und Battenberg Herrn zu Anhold kommen, der unss darauff unterthäniglich ersucht, und gebetten, dieweil angeregte freije Müntz auff die baide Herrschafften samentlich gegeben, auch beweisslich darzuthuen (:uff mass er dan solches für den Crais-Ständten der Niederländischen Westphälischen Craijsses, mit fuerlegung der Müntz

Sorten glaublich beschinen) dass hiebevorn vor alten unverdencklichen Jahren Seinen Vorfahren alls abgesonderte Innhaber vilbemeldter Herrschafft Anholdt, silbern, und gülden Müntzen im Reich geschlagen hetten; Wir wolten gnädiglich nachgeben, und erclären, dass ermeldte insgemein auff beede Herrschafften samendtlich verlehnete Müntz Freijhait jetzo nach denen Verthailungen auch auff die berüerte Herrschafft Anholdt abgesondert verstanden, und extendirt, und Er, und seine Nachfahrer Innhabere der Herrschafft Anholdt, sich dero nit weniger, alls der ander Stammen zum Hauss, und Herrschaff Battenberg freij, ungehindert, und ungeirret gebrauchen solte, und mogte.

Mitt dem angehofften Erbieten, sich darunter unsser, und des heijligen Reichs Müntz Edict, und ordnung allerdings gemäss zu verhalten, dass Wir hierumb angesehen solch sein diemuetig bitten, und erbieten, auch die fleissige Intercession so desswegen durch des bemeldten Niederländischen Westphälischen Craijsständt, beij unss für Inen bestehen, Insonderheit aber die trewe gehorsame, und willige diensten, so weilandt bemeltes Dietrich von Bronckhorst Vor Eltern, und Er unss, und unsseren Vorfordern, und dem Reich in vil wege unverdrosenlich erzaigt, und Er, und seine Erben Unss, und dem Heijligen Reiche, auch Unsserm Lö-

blichen Hauss Österreich nachmahls zu thuen, und zu erzaigen anerbietig ist, und wohl thuen mag und solle, und Ime zu gnaden obbertierte gesambte Müntz Freijhait der Baider Herrschaffen Battenberg, und Anhold dahin erklärt, extendirt, und gestellet haben:

Thuen das auch hiemitt wissentlich, und in Kraft diesses Brieffs von Romischer Kaijsserlicher macht vollkommenhait. Erklären, sprechen, extendiren, mainen und wollen, dass obgedachte Kaijsserliche Belehnung der freijen Müntzen auff baide Herrschafften Battenberg, und Anhold, und deren jede insonderhait vollig, und gänzlich verstanden, und gemaint, und nun fürters bemeldter Dietrich von Bronckhorst, und Battenberg Herr zu Anhold, und nach Ime seine Nachfahren, und Innhabere an berührter Herrschaft Anhold von unsser, und des Reichs wegen in derselben Herrschaft allerlaij silberne und güldene Müntzen, aller massen, wie in der Herrschaft Battenberg, und sonsten von anderen Ständten des Heijligen Reichs gemüntzt, und geschlagen, durch einem Erbaren, auffrichtigen, verständigen, Müntzmaister, den sie jederzeith darzue verordnen, schlagen, und müntzen sollen, und mogen, von allermänniglich unverhindert: Doch unss, und dem Reiche an unsserer Obrigkait, und sonst menigentlich an seinen Rechten, und gerechtigt-

keiten unvergriffen, und unschädlich, auch also, dass gemeldter Drietrich von Bronckhorst, und Battenberg, Herr zu Anhold, und seine Nachkommen solche freije Muntz neben anderen stücken, so sie von unss, und dem Heijligen Reiche innhaben, von unss, und unsseren Nachkommen am Reiche, so oft es zu fallen kombt, zu Lehen erkennen, empfahen, auch mitt dem Müntzen in allwege getrewlich, und unsserer, und des Reichs Anno U Neun, und fünfzig zu Augspurg auffgerichten, und Anno sechsund sechszig, der ringeren Zallen verbesserten Müntz ordnung gemäss, verhalten, auch alle, und jede güldene, und silberne Müntzen, so sie jederzeit Müntzen lassen werden, an werth, schrot, Korn, Nadel, halt, gradt, und gewicht, anderer unsserer, und des heijll^{en} Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände verhaften guetten Müntzen gleich, und nicht geringer desswegen auch den ordentlichen Craijssproben unterwtrffig seijen und ob Wir über Kurtz, oder Lang der güldenen, und silbernen Müntzen halben ainige Veränderung, und ordnung, dan obstehet, fürnnehmen, und machen würden. Derselben sich gemeld ter Dietrich von Bronckhorst, und Battenberg, und seine Nachkommen, Innhabere der Herrschafft Anhold alssdan auch gemässhalten, und erzaigen:

Und gepieten darauff allen, und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen,

Praelaten, Graven, Freijen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Landvogten, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verwesseren, Ambtleuthen, Land Richtern, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen unsseren, und des Reichs Unterthanen, und getrewen, in was würden, Standt, oder wessen die sindt Ernstlich, und vestigentlich mitt diessem Briefft, und wollen, dass sie mehrgenandten Dietrichen von Bronckhorst, und Battenberg, und seine Nachkommen an diesser unsserer Kaijserslichen Begnädigung, Erklärung, extension, und Freijheit des Münzens, obgehorter maassen, nit irren, noch hinderen, sondern sie dessen gerhüenigentlich frewen, gebrauchen, geniessen, und gänzlich darbey bleiben lassen, auch solche von gedachtem von Bronckhorst geschlagene güldene, und silberne Müntzen, in Irem werth nemen, und hinwieder nit thuen, noch jemandts anderem Zuthun gestatten, in kein weiss, als lieb einem jeden seijn, unsser, und des Reichs schwehre ungnad, und strafe, und darzue ein poen, nemblich fünfzig Marck lotiges goldtes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, unss halb in unsser, und des Reichs Cammer, und den anderen halben theil oft gedachtem Dietrichen von Bronckhorst, und Battenberg, und seinen Nachkommen, unablässlich zu bezahlen verfallen seijn

solle. Mitt urkund dits Brieffs besiegelt mitt
 unsserem Kaijsserlichen anhangenden Innsiegel,
 der geben ist auff unsserem Königlichen Schloss
 Prag den sechzehenden tage des Monaths
 Aprilis nach Christi unssers Lieben Herrn ge-
 burth Fünzehn Hundert, und im siebenzigsten,
 unserere Reiche des Romischen im achten, des
 Hungarischen im siebendten, und des Bohaim-
 bischen im zweij, und zwanzigsten Jahren:

MAXIMILIAN

Ad mandatum Pac^d Gas^d

Majestatis proprium

ANDREAS CISTENBERGER.

Undt unss darauff vorgeandte Johan Jacob,
 und Dietrich gebrüdere graven von Bronck-
 horst, Freijherren von Battenburg zu Anhold
 diemuetiglich angerueffen, und gepetten, dass
 Wir alss jetz Regierender Romischer Kaijsser,
 denselben Ihren Freyhaitsbrieff mitt allem, sei-
 nem Inhalt, zu ernewern, zu confirmieren, und
 zu bestätten, gnädiglich geruheten. Des haben
 Wir angesehen solche Jer diemuetig zimbliche
 Bitte, zu deme auch nicht weniger betrachtet,
 und zu gemüeth gezogen, die angenehme, viel-
 fältig, getrew, nutz- und erspruessliche willigiste
 dienste, so vorgemeldter graven zu Bronck-
 horst, Freijherren von Battenburg zu Anhold
 VorEltern, von Vielen unfürdencklichen Jah-

ren hero weijlend unsseren HochgeEhrten Vorfaren am heijligen Reiche, Römischen Kaijsern, und Königen, so wohl auch unsseren Loblichen Heusseren Österreich, und Burgund zu Kriegs- und Friedens-Zeithen in vielen Hochwichtigen sachen, und geschäftten, unverschonet Ires Leibs, und Vermögens, wie nicht weniger auch obengenendter Johan Jacob grave zu Bronckhorst die nechstverwichene Jahr über wieder unssere offene frind erklärte wächter, und Rebellen in unterschiedlichen fürnemmen Treffen, und feldschlachten, sonderlich bey wieder Eroberung unsseres ErbkonigReichs Bohaimb mit würllicher Bedienung der ansehnlichsten Kriegsbefelch zu gnädigsten wohlgefallen, und benuegen, und sein-auch seines ansehnlichen geschlechts unsterblichem ruhm, erzaigt, und bewiesen haben, Er gedachter Johan Jacob solches noch täglich thuet, und fürhinn neben mehrbesagtem seinem Bruder Graff Dietrichen nicht weniger zu laisten, und zu erzaigen des unterthänigisten erpietens seynd, auch wohl thuen können, mogen, und sollen: Und darumben mitt wohlbedachtem Mueth, guthem rath, und rechtem wissen den vorgeandten Johan Jacob, und Dietrichengebrüderen, graven zu Bronckhorst, Freijherren von Battenburg zu Anhold, obcingeleibtes Kaijsser Maximiliani des andern Müntz privilegium in

allen seinen puncten, articul, Innhaltungen, mainungen, und Begreiffungen, gnädiglich ernewert, confirmirt und bestättet: Erneweren, Confirmiren, und bestätten, Inen dasselbig auch hiemitt von Romischer Kaijsserlichen macht wissentlich, in Krafft diess Brieffs was Wir Inen daran von Rechts- und Billigkeit wegen zu ernewern, zu Confirmieren, und zu bestätten haben, auch Confirmieren, und bestätten sollen, und mogen: Und mainen, setzen, und wollen, dass dasselbe, Kaijsser Maximiliani des andern Müntz Privilegium in allen seinen puncten, articul, Innhaltungen, mainungen und Begreiffungen, gantz mächtig, und Kräfftig seijn, und vorgemeldte Johan Jacob, und Dietrich gebrüdere Graven zu Bronckhorst, Freijherren von Battenburg zu Anholdt, und Ire Nachkommen sich desselben würklich erfrewen, geprauchen und gentessen sollen, und mogen von allermänniglichen unverhindert.

Undt gepieten darauff allen, und jeglichen Churfürsten. Fürsten, Geistlichen und weltlichen Praelaten, Graven, Freijen, Herren, Ritteren, Knechten, Hauptleuthen, Landvogten, Vitzdomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Schuldthaisen, Bürgermaistern, Richtern, Rätthen, Bürgermaistern, Richtern, Rätthen, Bürgeren, gemainden, und sonst allen anderen unsseren, und Heijligen Romischen Reichs

Unterthanen, und getrewen, in was würden Standt, oder weesen die seijndt, ernstlich, und vestiglich mitt diessem Brieff und wollen, dass sie vorbestimbte Johan Jacob und Dietherichen gebrüdere Graffen zu Bronckhorst Freijherren von Battenburg zu Anhold, und Ire Nachkommen an der obbestimbtten Kaijssers Maximiliani des andern Müntz Freijhait, auch diesser unsserer Kaijsserlichen Confirmation, Bestättigung und Ernewerung, nicht irren, noch hinderen, sondern darbey gerhæwig, und unbeschwährt bleiben, und dessen geprauchten, und genüessen lassen, hierwieder nicht thuen, noch jemandts andern Zuthuen gestatten, in kein weiss, als lieb einem jeden seije, unsser, und des Reichs schwehre ungnad, und straffe, und die poen in obbeschriebenem Kaijssers Maximiliani des andern Freijhais Brieff begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, unss halb in unsser, und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielgemeldten gebrüderen graven zu Bronckhorst, Freijherren von Battenburg zu Anhold, und Iren Nachkommen, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seijn solle; das mainen Wir Ernstlich:

Mitt urkund diess Brieffs besiegelt mitt unsserm Kaijsserlichen anhangenden Innsiegel, geben in unsserer Hauptstatt Wienn den siebenten tag des monaths Octobris nach Christi unssers

Lieben Herrn, und Seehligmachers glorwürdigen
 gepurth im sechsezhn hundert zweij, und zwant-
 zigsten, unsser Reiche des Römischen im Vier-
 ten, des Hungarischen im Fünfften, und des
 Bohaimbischen im sechsten Jaren.

FERDINANDT,

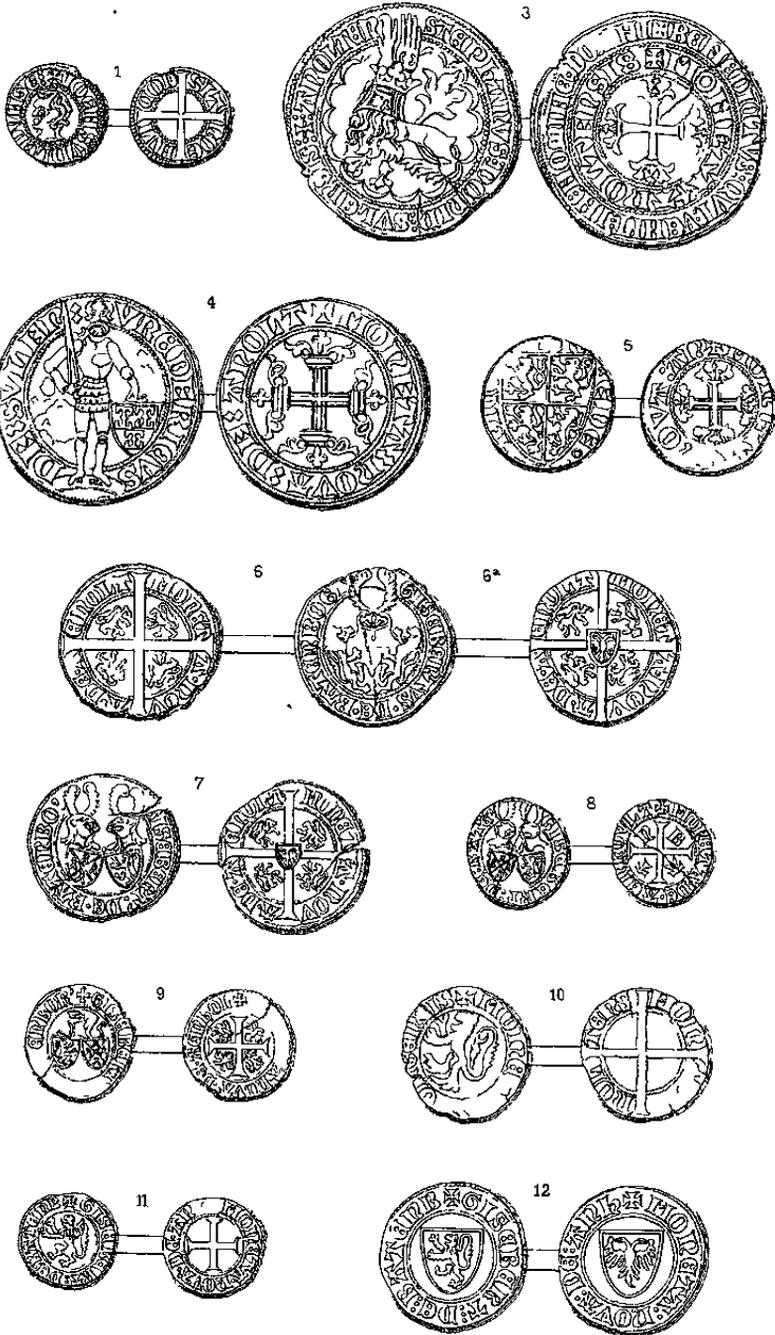
vice R^{mi} Dⁿⁱ Jo: Swicardi Ad. Mandatum Sac^d
 Archicancellarii et Elect. Cæs^d Majest^s proprium
 Mogunt: S. B. TUESERT mp.
 Vt. St. VON ULM mp.

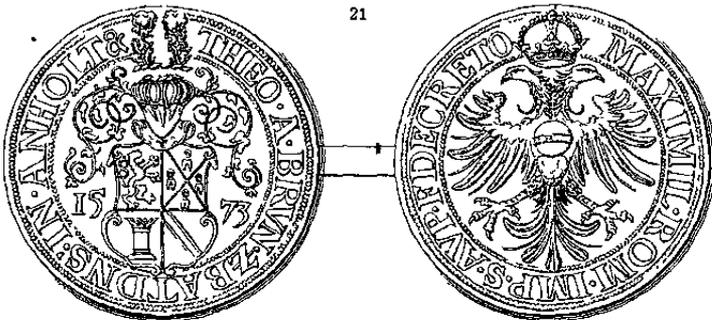
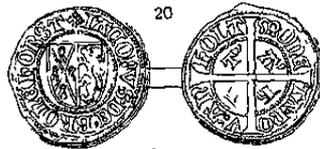
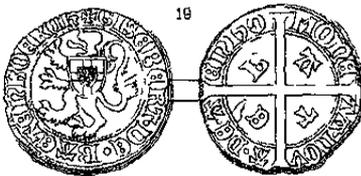
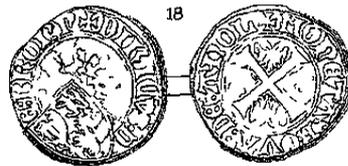
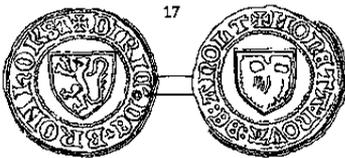
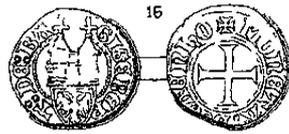
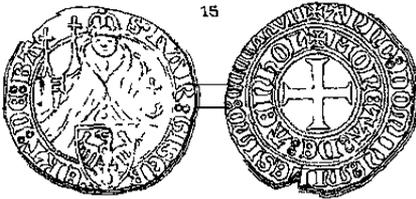
(L. S.)

Für richtige Abschrift nach dem im hiesigen
 fürstlichen Archiv beruhenden Original.

ANHOLT, 25 April 1894.

Der fürstlich Salm Salm'sche Archivvar
 DIESFELD.







22



23



24



25



26



27



27^a



28



28

